

RS Vwgh 1987/2/23 85/15/0376

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1987

Index

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §12;

BAO §19 Abs1;

HGB §128;

HGB §161;

Rechtssatz

Die Komplementäre einer KG haften unabhängig von ihrem Beteiligungsausmaß ebenso wie die Gesellschafter einer OHG für die Gesellschaftsschulden unmittelbar, primär, unbeschränkt, unbeschränkbar, persönlich und solidarisch (hier:

Haftung der bedingt erbserklärten Erbin des Komplementärs für die zu dessen Lebzeiten aufgelaufenen Umsatzsteuerschuld).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150376.X01

Im RIS seit

23.02.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at